

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Victor Perli (LINKE), eingegangen am 10.06.2011

#### Ein Jahr nach der NHG-Novelle - Was ist passiert?

Am 10. Juni 2010 hat der Landtag eine Novelle des Hochschulgesetzes beschlossen. Der Schwerpunkt der Änderung lag dabei in der Weiterführung der „Offenen Hochschule“, Verschlimmbesserungen bei den Studiengebühren und der sogenannten Flexibilisierung der Regelungen zur Gewinnung von Professorinnen und Professoren. Ein Jahr nach der Novelle ist es nun an der Zeit, einen ersten Blick darauf zu werfen, ob bzw. wie Neuerungen umgesetzt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach der Neufassung des § 8 Abs. 1 Nr. 8 NHG genießen die Hochschulen einen größeren Freiraum bei der Vergabe von Stipendien an Studierende.
  - 1.1 Wie viele Stipendien in welcher Höhe für welchen Zeitraum vergaben welche Hochschulen aufgrund „herausragender ehrenamtlicher Tätigkeiten“?
  - 1.2 Wie viele Stipendien in welcher Höhe für welchen Zeitraum vergaben welche Hochschulen aufgrund von „Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung“?
  - 1.3 Wie viele Stipendien in welcher Höhe für welchen Zeitraum vergaben welche Hochschulen aus welchen anderen Gründen, die in der alten Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 8 NHG noch nicht erfasst waren, und nun durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ erfasst werden?
  - 1.4 Für wie viele dieser Stipendien setzt welche Hochschule wie viele Mittel aus Studiengebühren gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 NHG ein?
2. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 bis 5 NHG können die Hochschulen bis zu 15 % der Einnahmen aus allgemeinen Studiengebühren einer Stiftung bürgerlichen Rechts zur Verfügung stellen.
  - 2.1 Welche Hochschule hat eine solche Stiftung gegründet oder befindet sich im Gründungsprozess?
  - 2.2 Wie ist die Zusammensetzung der Stiftungsorgane?
  - 2.3 Wie hoch sind die Einnahmen der einzelnen Stiftungen (absolut und anteilig zum gesamten Gebührenaufkommen)?
  - 2.4 Sind regelmäßige Einzahlungen an die einzelnen Stiftungen geplant (falls ja: in welcher Höhe?), oder wird jährlich neu über die Verwendung entschieden?
3. § 11 a Abs. 1 Satz 2 NHG gewährt Anspruchsberechtigten auf ein Darlehen zur Bezahlung der Studiengebühren einen zinsfreien Kredit.
  - 3.1 Wie viele zinsfreie Kredite aufgrund dieser Geschwisterkinderregelung wurden bislang gewährt?
  - 3.2 Welcher Personenkreis wird durch „Geschwister“ genau erfasst (beispielsweise in „Patchwork-Familien“)?
4. Welche Hochschulen haben von § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG Gebrauch gemacht und für welche Studiengänge welche Gebühren für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen erhoben?

5. In § 7 Abs. 5 NHG wurde die Möglichkeit der Externenprüfung geschaffen.
  - 5.1 Welche Hochschulen haben noch keine Ordnung für die Externenprüfung nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NHG erlassen?
  - 5.2 Welche Hochschule verlangt welche Prüfungsgebühren für welche Externenprüfungen?
  - 5.3 Wie viele Externenprüfungen gab es bislang an welchen Hochschulen in welchen Fächergruppen?
6. In welcher Weise haben die Hochschulen § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b („Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass ... die Anerkennung von ... beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist.“) umgesetzt?
7. In welcher Weise haben die Hochschulen § 7 Abs. 3 Satz 5 („Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“) umgesetzt?
8. Mit den Änderungen in den §§ 18, 19 NHG wurden die Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulen ausgeweitet.
  - 8.1 Nach § 18 Abs. 4 Satz 4 werden die Hochschule ermächtigt, „durch Ordnung zu regeln, dass die Hochschule aufgrund in der beruflichen Bildung, im Beruf oder in der Weiterbildung erworbener Kompetenzen eine studiengangsbezogene Hochschulzugangsberechtigung feststellen kann.“
    - 8.1.1 Welche Hochschulen haben eine solche Ordnung noch nicht erlassen?
    - 8.1.2 Wie viele Studieninteressierte haben in der Vergangenheit an welchen Hochschulen eine solche Feststellung mit welchem Ergebnis beantragt, bzw. wie viele Verfahren laufen noch für das Wintersemester 2011/2012?
    - 8.1.3 Auf welche Art und Weise weisen die Hochschulen auf diese Möglichkeit des Hochschulzugangs hin?
  - 8.2 Gemäß § 19 Abs. 3 NHG kann eine Hochschule „in besonderen Ausnahmefällen in nicht zulassungsbeschränkten Studienfächern Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen.“ Entsprechendes gilt auch für zulassungsbeschränkte Fächer, sofern nach Ende des Vergabeverfahrens Studienplätze frei sind.
    - 8.2.1 Welche Hochschulen haben in welchen „besonderen Ausnahmefällen“ von dieser Regelung für zulassungsfreie bzw. zulassungsbeschränkte Fächer in welchem Umfang Gebrauch gemacht?
    - 8.2.2 Wie viele Anträge lagen auf Basis dieser Regelung vor?
    - 8.2.3 Auf welche Art und Weise weisen die Hochschulen auf diese Möglichkeit des Hochschulzugangs hin?
    - 8.2.4 Welche Hochschulen haben für diese Studierenden gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 ein Probestudium von zwei Semestern vorgesehen?
9. § 9 Abs. 2 Satz 2 NHG ermöglicht Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit besonderer Befähigung nach einer Eignungsfeststellung die Zulassung zur Promotion. Ein Masterabschluss ist in einem solchen Fall nicht notwendig.
  - 9.1 Wie viele Anträge gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NHG hat es an welchen Hochschulen gegeben?
  - 9.2 Wie viele Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne Masterabschluss befinden sich derzeit an welchen Hochschulen in welchen Fächergruppen im Promotionsverfahren?

10. Das Berufungsrecht wurde „flexibilisiert“. Darunter fallen die Änderungen im § 26 NHG, die u. a. die Ausnahmen von öffentlichen Ausschreibungen für Professuren vorsehen und Berufungsverfahren neu regeln.
  - 10.1 Welche Hochschulen haben von welcher neuen Möglichkeit im § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 NHG für welche Professur Gebrauch gemacht und auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet?
  - 10.2 Welche Hochschulen haben auf welche Weise das Berufungsverfahren gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG abweichend geregelt?
  - 10.3 Welche Professuren an welchen Hochschulen wurden nach der Option in § 26 Abs. 4 NHG ausgeschrieben, und welche „gleichermaßen geeigneten Personen“ wurden nach welchen Kriterien als Mitglieder der Berufungskommissionen eingesetzt?
  - 10.4 Wie groß ist der Frauenanteil in den Berufungskommissionen, die abweichend vom üblichen Verfahren zusammengesetzt sind?
  - 10.5 In welcher Weise haben die Hochschulen von § 26 Abs. 4 Satz 2 Gebrauch gemacht? Inwiefern sind dabei insbesondere die Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigt?
  - 10.6 Wie viele Professuren wurden seit Juni 2010 nach den neuen Ausnahmeregelungen des § 26 Abs. 1 NHG, wie viele Professuren nach Absatz 4 und wie viele Professuren auf dem herkömmlichen Wege an welchen Hochschulen ausgeschrieben?
11. Welche Hochschule hat in welchem Umfang von der Möglichkeit des § 27 Abs. 6 Gebrauch gemacht und in Berufungs- bzw. Bleibe Verhandlungen die Zusage zusätzlicher Mittel mit der Verpflichtung verbunden, dass die Professorin bzw. der Professor für welche Zeit an der Hochschule bleibt? Wurden bereits Mittel zurückgefordert?
12. Die Landesregierung kann gemäß § 27 Abs. 8 NHG im Einvernehmen mit der Landeshochschulkonferenz an Einzelpersonen den Titel „Professor/in ehrenhalber“ verleihen.
  - 12.1 Welche Personen wurde der Titel „Professor/in ehrenhalber“ durch die Landesregierung mit welcher Begründung verliehen?
  - 12.2 Wie viele Personen hat die Landesregierung gegenwärtig der Landeshochschulkonferenz für die Verleihung eines solchen Titels vorgeschlagen?
  - 12.3 Bestehen innerhalb der Landesregierung Überlegungen, der Landeshochschulkonferenz eine oder mehrere Personen für die Verleihung eines solchen Titels vorzuschlagen?
13. Seit der NHG-Novelle können die Präsidentin bzw. der Präsident und die Gleichstellungsbeauftragte auf Beschluss der entsprechenden Gremien ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit bestätigt werden. Welche Hochschulen haben für welches Amt davon Gebrauch gemacht?
14. An welchen Fakultäten welcher Hochschulen gibt es gemäß § 43 Abs. 5 hauptberufliche Dekane?
15. Welche Hochschulen haben in welchem Umfang von der neuen „Exzellenzklausel“ in § 46 NHG Gebrauch gemacht? Welche Anträge nach § 46 befinden sich gerade im Genehmigungsverfahren des Fachministeriums?
16. Mit der Änderung in § 52 Abs. 3 Satz 6 bzw. § 60 Abs. 4 Satz 2 NHG können Studierende nach Zustimmung des Hochschul- bzw. Stiftungsrats an den Sitzungen dieses Gremiums teilnehmen.
  - 16.1 An wie vielen Sitzungen von welchen Hochschul- bzw. Stiftungsräten konnte welche Vertreterin bzw. welcher Vertreter der Studierendenschaft (Funktion des/der Studierenden) teilnehmen?
  - 16.2 In welchem Umfang erfolgt die Teilnahme von Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Personalrats an den Sitzungen der Hochschul- bzw. Stiftungsräte?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2011 - II/721 - 992)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
- M - 01 420-5/992 -

Hannover, den 18.09.2011

Die Rahmenbedingungen im Hochschulbereich haben sich in den letzten Jahren stark verändert: Der zunehmende internationale Wettbewerb der Wissenschaft, die Exzellenzinitiative, die doppelten Abiturjahrgänge, der demografische Wandel und der drohende Fachkräftemangel stellen die Hochschulen in Deutschland und in Niedersachsen vor große Herausforderungen. Bildung und Ausbildung nicht nur der jungen Generation, sondern ein Leben lang sind die wichtigste private und staatliche, persönliche und gesellschaftliche Zukunftsvorsorge. Deshalb sind Bildung, Forschung und Innovation Schwerpunkte der niedersächsischen Landespolitik.

Kern der Gesetzesnovellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) im Jahr 2010 waren die Regelungen, mit denen die Durchlässigkeit von beruflicher Bildung und Hochschulbildung („Offene Hochschule“) weiter verbessert wurde. Dadurch wurden die niedersächsischen Hochschulen in die Lage versetzt, diese Öffnung auch zu praktizieren. Berufliche Kompetenzen können einfacher auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, und die Möglichkeiten eines Studiums ohne Abitur wurden deutlich erweitert. Das Land hat wichtige Impulse für die Hochschulen gesetzt, Studienangebote vorzuhalten, die den Einstieg beruflich Qualifizierter erleichtern.

Als weitere wichtige Neuerungen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des niedersächsischen Hochschulwesens können genannt werden:

- die Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten der Hochschulen zur Vergabe von Stipendien an Studierende,
- die Einführung einer „Familienkomponente“ im Studienbeitragsrecht,
- die Möglichkeit der Errichtung von Studienbeitragsstiftungen,
- die Verankerung der studentischen Beteiligung bei der Verwendung der Studienbeiträge,
- die Verbesserung der Bedingungen für Teilzeitstudium und Teilzeitstudiengänge,
- die Flexibilisierung der Vorschriften über das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren,
- die Möglichkeit der Einführung hauptberuflicher Dekane sowie
- die Einführung einer Exzellenzklausel, damit sich unsere Hochschulen auch im Rahmen der zweiten Runde der Exzellenzinitiative erfolgreich positionieren können.

Jede Modifikation hochschulgesetzlicher Regelungen dient der Verbesserung von Wissenschaft und Forschung und somit auch der Studienbedingungen. Das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juni 2010 wurde am 18. Juni 2010 veröffentlicht und ist am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten. Erste Auswirkungen haben die Änderungen damit frühestens zum Wintersemester 2010/2011 entfalten können.

Aufgrund dieser kurzen Zeitspanne sind aussagekräftige Schlussfolgerungen hinsichtlich der angestrebten Entwicklung nur eingeschränkt möglich. Insbesondere das Konzept der „Offenen Hochschule“ kann nur dann nachweislich erfolgreich sein, wenn passgenaue Studienprogramme entwickelt worden sind und in einem längerfristig angelegten Kommunikationsprozess die maßgeblichen Zielgruppen für ein Studium gewonnen werden können. Eine erfolgreiche Umsetzung ist auf einen mehrjährigen Entwicklungsprozess angelegt. Dennoch zeigen die Rückmeldungen der um Stellungnahme ersuchten Hochschulen bereits jetzt in verschiedenen Bereichen erfreuliche Entwicklungen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1.1 bis 1.4 (Vorbemerkungen):

Die Möglichkeiten der Hochschulen zur Vergabe von Stipendien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. Nr. 5 NHG wurden mit der Gesetzesänderung erheblich erweitert. In der Vergangenheit waren Stipendien nur bei besonderen Leistungen, herausgehobenen Befähigungen sowie zur Förderung der Internationalisierung möglich. Die Hochschulen können Stipendien nun auch aus anderen Gründen vergeben und dabei auch soziale Aspekte berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NHG kann die Hochschule dafür auch die Einnahmen aus den Studienbeiträgen einsetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 NHG trifft das Präsidium die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen unter Beteiligung der Studierenden. In den letzten Jahren wurde von der Möglichkeit zur Stipendienvergabe nur eingeschränkt Gebrauch gemacht (s. a. Bericht zur Evaluation der Studienbeiträge - Drs. 16/2660), da sich z. B. auch die Studierenden vielerorts gegen eine Verwendung der Einnahmen aus Studienbeiträgen für Stipendienförderungen einzelner Studierender ausgesprochen haben.

Aufwendungen aus Studienbeitragsmitteln für die Vergabe für Leistungs- und Befähigungsstipendien:

2006: 23 000 Euro;                      2007: 1 047 724,00 Euro;  
2008: 2 350 900,23 Euro;            2009: 2 284 752,00 Euro.

Im Jahr 2010 wurden 2 276 571 Euro der Einnahmen aus Studienbeiträgen für diesen Zweck aufgewendet.

Aufwendungen aus Studienbeitragsmitteln für Stipendien zur Förderung der Internationalisierung:

2006: 0 Euro;                              2007: 296 530,00 Euro;  
2008: 581 502,00 Euro;                2009: 505 729,36 Euro.

Im Jahr 2010 wurden 858 138,00 Euro der Einnahmen für diesen Zweck aufgewendet.

Daneben hat das Land in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 1 Mio. Euro für das „Landesstipendium Niedersachsen“ zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollten das Stipendienangebot für besonders begabte Studierende stärken. Daneben konnten Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhalts aus sozialen Gründen z. B. bei angespannter finanzieller Situation kinderreicher Familien sowie bei herausragendem ehrenamtlichen Engagement vergeben werden. In eigener Zuständigkeit wurden von den Hochschulen die Vergabebedingungen festgelegt und die Ausschreibungsverfahren durchgeführt. In den Jahren 2009 und 2010 konnten jährlich rd. 1 800 bis 1 900 Stipendien aus diesem Programm vergeben werden. Eine statistische Auswertung über die Zweckbindung wurde i. d. R. nicht durchgeführt.

Zu 1.1:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien aufgrund erbrachter Studien- und Abiturleistungen für je 2 Semester (je Semester 500 Euro) i. H. v. insgesamt 92 000 Euro vergeben).
Technische Universität Clausthal	Im Jahr 2010 wurden 44 Stipendien als Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro vergeben. Davon entstammten 36 Stipendien dem Landesstipendienprogramm Niedersachsen 2010. Die Auswahl erfolgte aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen und erstmalig auch für soziales Engagement und Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung. Bei gleicher Leistung erhielten Bewerber, die weitere Kriterien nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG erfüllten, den Vorzug. Teilweise erfüllten die Bewerber mehrere Kriterien, eine besondere Dokumentation erfolgte dazu nicht.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Leibniz Universität Hannover	An der Leibniz Universität Hannover wurden in der Vergaberunde 2010/2011 20 Stipendien zu je 1 000 Euro/Jahr für besonderes hochschulpolitisches und/oder soziales Engagement vergeben. (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 1 000 Euro jeweils nach Noten und nach besonderem hochschulpolitischem und sozialen Engagement i. H. v. insgesamt 132 000 Euro vergeben).
Medizinische Hochschule Hannover	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 500 Euro an leistungsstarke Studierende i. H. v. insgesamt 23 000 Euro vergeben).
Universität Oldenburg	An der Universität Oldenburg wurden 10 Stipendien einmalig in Höhe von 500 Euro vergeben. (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 500 Euro an besonders begabte Studierende i. H. v. insgesamt 70 000 Euro vergeben).
Universität Osnabrück	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 73 500 Euro vergeben; für die Vergabe waren neben ausgezeichneten Studienleistungen auch besonderes ehrenamtliches Engagement in und außerhalb der Hochschule ausschlaggebend).
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 7 000 Euro vergeben).
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Fehlanzeige, allerdings wird im Rahmen des Gundlach-Stipendiums (3 Studierende, 300 Euro/Monat, für 4 Semester) das gesellschaftliche Engagement berücksichtigt. (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien an besonders begabte Studierende i. H. v. insgesamt 7 000 Euro vergeben).
Universität Vechta	Fehlanzeige. (Im Jahr 2010 wurden im Rahmen des Landesstipendienprogramms Stipendien à 1 000 Euro i. H. v. insgesamt 26 000 Euro vergeben. Als Vergabekriterien galten besondere Leistungen oder herausgehobene Befähigung sowie Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austausches zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender. Als zusätzliche Kriterien galten insbesondere zusätzliches herausragendes hochschulpolitisches - z. B. Fachrat StuPa, AStA, Senat, Kommissionen - soziales, zivilgesellschaftliches, ehrenamtliches sowie internationales Engagement.)
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Die Hochschule hat 88 Stipendien für soziales/ehrenamtliches Engagement vergeben. (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden leistungsbezogene Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 50 500 Euro vergeben).
Hochschule Hannover	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien i. H. v. insgesamt 54 000 Euro vergeben; Entscheidungskriterien waren herausragende Leistungen und soziale Gründe).
Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden leistungsbezogene Stipendien i. H. v. insgesamt 38 960 Euro vergeben).

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Hochschule Emden/Leer	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden leistungsbezogene Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 26 000 Euro vergeben).
Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden leistungsbezogene Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 45 500 Euro vergeben).
Universität Göttingen (einschließlich Universitäts- medizin)	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 159 000 Euro vergeben; Entscheidungskriterien waren besondere Leistungen oder herausgehobene Befähigung, daneben konnten auch herausragendes ehrenamtliches Engagement und Mitarbeit in universitären Gremien berücksichtigt werden).
Tierärztliche Hochschule Hannover	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden leistungsbezogene Stipendien à 500 Euro i. H. v. insgesamt 13 500 Euro vergeben).
Universität Hildesheim	Fehlanzeige. Ab dem Wintersemester 2011/2012 vergibt die Hochschule allerdings bis zu 100 Lore-Auerbach-Stipendien. Das Stipendien-Programm richtet sich an Studierende, die besondere Leistungen im Bereich bürgerschaftliches Engagement erbringen, in der akademischen Selbstverwaltung tätig sind, sich für den Bereich Bildungsintegration oder für internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich besonders einsetzen. Die Stipendiaten erhalten eine finanzielle Unterstützung von 600 Euro je Semester. (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden leistungsbezogene Stipendien i. H. v. insgesamt 42 700 Euro vergeben).
Universität Lüneburg	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien à 500 Euro für jeweils ein Semester i. H. v. insgesamt 47 000 Euro vergeben; davon 14 aufgrund herausragender ehrenamtlicher Tätigkeit).
Hochschule Osnabrück	Fehlanzeige (Im Rahmen des Landesstipendienprogramms Niedersachsen 2010 wurden Stipendien i. H. v. insgesamt 71 000 Euro im Rahmen der Bestenförderung (130 Stipendien) und aus sozialen Gründen (20 Stipendien) vergeben).

Zu 1.2:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Frage 1.1 kann zur Stipendienvergabe für Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung Folgendes mitgeteilt werden:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Universität Oldenburg	An der Universität Oldenburg wurden 5 Stipendien einmalig in Höhe von 500 Euro vergeben.
Hochschule Hannover	Für „Tätigkeiten in der Hochschulselbstverwaltung“ wurden im Jahr 2010 ca. 25 Stipendien pro Semester vergeben. Die Höhe der Stipendien variierte zwischen 140 und 250 Euro.
Hochschule Osnabrück	Im Zeitraum SoSe 2010, WS 2010/2011 und SoSe 2011 wurden 306 Stipendien zu 250 Euro (insgesamt also 76 500 Euro) für Tätigkeiten in der Selbstverwaltung vergeben. Diese Stipendien wurden vollständig aus Studienbeiträgen finanziert.

Zu 1.3:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Frage 1.1 kann ergänzend mitgeteilt werden, dass an der Hochschule Osnabrück 15 Stipendien zu 500 Euro und 5 Stipendien zu 2 500 Euro (insgesamt also 20 000 Euro) für Studierende mit Kind in besonderer Notlage oder individueller Problemlage vergeben wurden. Diese Stipendien wurden nicht aus Studienbeiträgen finanziert.

Zu 1.4:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Leibniz Universität Hannover	In den Stipendienvergabeverfahren bis WS 2010/2011 wurden 125 von insgesamt 250 Stipendien (125 000 Euro) aus Firmenspenden finanziert, für weitere 125 Stipendien (125 000 Euro) stellte die LUH eigene Mittel (Erträge/Zinserlöse aus der Anlage von Studienbeiträgen) zur Verfügung.
Hochschule Hannover	Die Höhe der Stipendien variiert je nach Gremium zwischen 500, 250 und 150 Euro. Insgesamt wurden in 2010 83 000 Euro für Stipendien verausgabt.
Hochschule Osnabrück	Die von der Hochschule Osnabrück unter 1.2 angeführten Stipendien wurden vollständig aus Studienbeiträgen finanziert.

An den übrigen niedersächsischen Hochschulen wurden für die nachgefragten Zweckbestimmungen bei einer Stipendienvergabe keine Einnahmen aus Studienbeiträgen eingesetzt.

Zu 2.1 bis 2.4:

Mit § 11 Abs. 2 Satz 3 NHG wurde den Hochschulen ermöglicht, bis zu 15 % der Einnahmen aus den Studienbeiträgen einer Stiftung des bürgerlichen Rechts zur Verfügung zu stellen, die die Erträge aus diesen Einnahmen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Vergabe von Stipendien an Studierende verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt. Hierdurch soll u. a. ein Anreiz für potenzielle Spender gesetzt werden. Zugleich sollte ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt werden. Insbesondere die Gründung einer Stiftung und die rechtliche Ausgestaltung ist allerdings ein arbeitsintensiver und zeitaufwendiger Prozess.

- Die Gründung einer Studienbeitragsstiftung durch die Technische Universität Braunschweig befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Nach dem Satzungsentwurf sollen sich die Stiftungsorgane wie folgt zusammensetzen:

#### § 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten oder der Präsidentin der TU Braunschweig,
  - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung der TU Braunschweig,
  - c) den beiden studentischen Senatsmitgliedern.

#### § 10 Zusammensetzung des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat besteht aus sechs Personen. Zwei Mitglieder werden vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der TU Braunschweig gewählt. Ein Mitglied wird vom Allgemeinen Studentischen Ausschuss (AStA) der Studierendenschaft der TU Braunschweig bestellt. Zwei Mitglieder, von denen mindestens eines der Hochschullehrergruppe angehören muss, werden vom Senat der TU Braunschweig gewählt. Ein weiteres Mitglied wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der TU Braunschweig bestellt.

Einnahmen sind noch nicht vorhanden, da der Gründungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Zukünftig sind jährliche Zustiftungen geplant, deren Höhe jedoch erst nach der Gründung geregelt werden soll.

- An der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel existiert die Erich-Zillmer-Stiftung, die sich um in Not geratene Studierende bemüht und diese finanziell unterstützt. Die Stiftung speist sich aus dem Stiftungsvermögen, eingebracht durch den verstorbenen Stifter Erich Zillmer, sowie diversen Zustiftungen und Spenden in den vergangenen Jahrzehnten. Die Hochschule hat sich mit dem Aufkommen der Studienbeiträge und der Möglichkeit, diese auch in entsprechende Stiftungen zu geben, befasst und beschlossen, das jährliche Zinsaufkommen in die Stiftung zu geben. Die eigentlichen Studienbeitragsmittel werden damit nicht genutzt, sondern nur die Erträge. Der Stiftungsvorstand setzt sich zusammen aus:

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, Präsident,  
Rechtsanwalt Andreas Janßen LL.M.,  
Dipl.-Ing. Volker Küch M.A., Hauptberuflicher Vizepräsident,  
Prof. Dr. Manfred Hamann, Vizepräsident für Studium und Lehre,  
Jan Carstensen, AStA-Vorstandsmitglied.

- An der Hochschule Osnabrück wurde 2009 die Stiftung für angewandte Wissenschaften Osnabrück gegründet.

Das Stiftungskapital i. H. v. 100 000 Euro wurde von der Hochschule Osnabrück bereitgestellt. Einnahmen aus Studienbeiträgen sind darin noch nicht enthalten. Nach der Stiftungssatzung ist die Zustiftung von Einnahmen aus Studienbeiträgen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 NHG möglich. Eine Steigerung der Einnahmen sowie regelmäßige Einzahlungen werden angestrebt, allerdings wird zurzeit noch jährlich neu entschieden.

Die Stiftungsorgane setzen sich wie folgt zusammen:

Vorstand:

Präsident, hauptberuflicher Vizepräsident, Vizepräsident für Studium und Lehre und Studierender.

Kuratorium:

4 Mitglieder benannt vom Präsidium, 4 Mitglieder vom Stupa, 1 Mitglied vom Stiftungsrat, 1 Mitglied als Repräsentant des gesellschaftlichen Lebens benannt vom Präsidium.

- An der Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen existiert darüber hinaus die Hochschulstiftung HAWK im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Diese Stiftung finanziert sich allerdings allein aus Zuwendungen externer Dritter.

Von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 S. 3 bis NHG haben die übrigen niedersächsischen Hochschulen bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Zu 3.1:

Im Rahmen der Beiratssitzung Ausfallfonds wird halbjährlich über die allgemeine Entwicklung der Studienbeitragsdarlehen, insbesondere u. a. über die Zahl der Darlehensanträge und die Zahl der Zinsbefreiungen berichtet. Nach dem Stand der Sitzung am 06.06.2011 stellt sich die Lage der bewilligten Anträge wie folgt dar:

Anträge zum	Anzahl	davon mit Zinsfreiheit
Wintersemester 2010/2011	1 664	827
Sommersemester 2011	512	251

Der Anteil der bewilligten Neuanträge mit Zinsfreiheit aufgrund der Geschwisterregelung beträgt im Sommersemester ebenso wie zuvor im Wintersemester 2010/2011 ca. 50 %. Die bestehende Möglichkeit der Zinsbefreiung betrifft aber auch bereits laufende Darlehensverträge. Bis zum Juni 2011 lagen 1 600 Anträge vor.

Zu 3.2:

Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist das Fachgesetz des Bundes, das den Kinderbegriff für die Gewährung von Kindergeld und Sozialleistungen definiert. Auch bei der Höhe des Kindergeldes kommt es darauf an, wie viele Geschwister vorhanden sind. Daher wurden die NBank und die KfW darüber informiert, dass das BKGG zur Definition der Anzahl der Geschwister für § 11 a Abs. 1 NHG heranzuziehen ist. Danach zählen leibliche Geschwister, Halbgeschwister und Adoptivgeschwister zum erfassten Personenkreis. Mit dem Antrag auf Zinsbefreiung können die Studierenden den Nachweis durch einen Auszug aus dem Familienbuch oder durch die eigene Geburtsurkunde und Geburtsurkunden der Geschwister führen. Bei ausländischen Dokumenten ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

Zu 4:

In berufsbegleitenden Studiengängen wird den Hochschulen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG ermöglicht, kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Einführung passgenauer Bachelor- und Masterstudiengänge für beruflich Qualifizierte, die berufsbegleitend studiert werden können, stellt einen wichtigen Baustein der Offenen Hochschule dar. Diese Studiengänge führen für die Hochschulen zu einem erhöhten Aufwand, da die Studiengestaltung besonderen Anforderungen unterliegt. Diesen finanziellen Aufwand sollen die Hochschulen geltend machen können. Damit wird ein Anreiz für die Hochschulen gesetzt, sich in verstärktem Maße auch für andere Zielgruppen zu öffnen, ohne dass sich dies zu Lasten grundständiger Kapazitäten auswirkt. Die Entscheidungen treffen die Hochschulen in eigener Zuständigkeit.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Kostendeckende Gebühren werden an der TU Braunschweig für keinen Studiengang erhoben. Insgesamt bietet die TU Braunschweig drei kostenpflichtige Studienprogramme an: „Personalentwicklung im Betrieb“ (berufsbegleitend, Abschluss: Zertifikat) „Pro Water“ (berufsbegleitend oder in Vollzeit, Abschluss: Master), „Psychologische Psychotherapie“ (weiterbildender Vollzeitstudiengang, Abschluss: Approbation).
Leibniz Universität Hannover	Im Bereich des Weiterbildungsstudiums Arbeitswissenschaft besteht lediglich ein Zertifikatsstudiengang, der nicht zu einem akademischen Abschluss führt.
Universität Oldenburg	Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen erhebt die Universität Oldenburg, das C3L, die folgenden kostendeckenden Gebühren: Bachelorstudiengang „Business Administration“ (BA) 750 Euro pro Modul, was bei der Belegung aller für den akademischen Abschluss notwendigen Module die Summe 17 750 Euro ergibt. Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ (BA) 750 Euro pro Modul, für den gesamten Studiengang 17 500 Euro. Masterstudiengang Bildungsmanagement (MBA) 800 Euro pro Modul, für den gesamten Studiengang 12 800 Euro. Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M) 1.500 Euro pro Modul, für den gesamten Studiengang 9 500 Euro. Masterstudiengang Innovationsmanagement (M.A.) 900 Euro pro Modul, für den gesamten Studiengang 14 400 Euro.
Hochschule Hannover	Master-Studiengang Nachhaltiges Energie-Design: 1 750 Euro Master-Studiengang Informations- und Wissensmanagement: 1 250 Euro
Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen	Die Hochschule hat von § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG Gebrauch gemacht und erhebt für die Weiterbildungsstudiengänge „Pflege-Management/Pflegepädagogik“, die ab dem WS 2011 angeboten werden, Studiengebühren in Höhe von 675 Euro pro Semester.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth	Die Hochschule hat von § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG Gebrauch gemacht und erhebt für den Master-Studiengang „Facility Management und Immobilienwirtschaft“ eine Gebühr von 800 Euro pro Semester.
Universität Göttingen	Berufsbegleitend im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG wird an der Universität Göttingen der zum WS 2002/2003 eingerichtete Masterstudiengang M.Sc. in Information Systems angeboten. Die erhobenen Gebühren betragen 12 500 Euro für das gesamte Studium.
Universität Hildesheim	Die Stiftungsuniversität hat von § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG Gebrauch gemacht und für den weiterbildenden Master-Studiengang „Organization Studies“ durch Gebührenordnung (s. Verkündungsblatt Heft 44 Nr. 6/2009) folgende Gebührenregelung getroffen: „Die Studiengebühren werden modulbezogen erhoben. 1. Für jedes belegte Modul des Weiterbildungsstudienganges Organization Studies ist eine Gebühr in Höhe von 400 Euro zu entrichten. 2. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, durch Buchung größerer Einheiten Rabatt in Anspruch zu nehmen: a) Bei Buchung des Semesterpaketes über 3 Module kosten diese 1 050 Euro. b) Bei Buchung des gesamten Studiengangs kostet dieser insgesamt (einschließlich des Moduls Masterarbeit) 3 300 Euro.
Universität Lüneburg	Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg erhebt derzeit für folgende berufsbegleitenden Studienangebote auf Bachelor- und Masterniveau kostendeckende Gebühren gemäß §13 Abs. 3 Satz 5 NHG: Bachelor-Studienprogramme: 1. Bachelor Musik in der Kindheit (Gebühr: 1 740 Euro/Semester - die derzeitige Kohorte zahlt jedoch davon aufgrund der Unterstützung einer Stiftung als Kooperationspartner lediglich 500 Euro Eigenanteil) 2. Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (startend im WiSe 2011/2012 zu 780 Euro - hier wird auch von § 13 Abs. 3 Satz 4 NHG Gebrauch gemacht) Master-Studienprogramme: 3. MBA Performance Management (Gebühr: 14 000 Euro) 4. MBA Sustainability Management (Gebühr: 11 880 Euro, ab SoSe 2012: 13 200 Euro) 5. MBA Manufacturing Management (Gebühr: 14 000 Euro) 6. Master of Public Health (Gebühr: 8 900 Euro) 7. MSM Sozialmanagement (Gebühr: 7 550 Euro)

Die Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig, die Hochschule für Musik, Theater und Medien in Hannover und die Universität Vechta bieten keine berufsbegleitenden Studiengänge an. Das Studium der Human- und Zahnmedizin und der Studiengang Molekulare Medizin können nicht berufsbegleitend durchlaufen werden, sodass die Anwendung der gesetzlichen Möglichkeit insoweit nicht zum Tragen kommen kann. An der Universität Vechta werden nur gebührenpflichtige Maßnahmen unterhalb eines Studienabschlusses angeboten. Die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erhebt weiterhin lediglich für die Online-Studiengänge im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule ein Medienbezugsentgelt von 78 Euro pro Modul, was auch schon in der vorhergehenden Regelung im NHG möglich war. Die übrigen niedersächsischen Hochschulen haben von den geänderten Bestimmungen noch keinen Gebrauch gemacht.

Zu 5.1 bis 5.3 (Vorbemerkungen):

Nach § 7 Abs. 5 NHG können die Hochschulen studienbegleitende Prüfungen sowie Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen für nicht eingeschriebene Personen (Externenprüfungen) durchführen, wenn das jeweilige Fach und die fachliche Prüfungscompetenz durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Hochschule vertreten sind. Sie können diese Prüfungen auch für Studierende durchführen, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. Diese Ordnung kann die Erhebung von Prüfungsgebühren vorsehen.

Zu 5.1:

Bisher hat die Leibniz Universität Hannover eine entsprechende Externenprüfungsordnung erlassen. In der Immatrikulationsordnung der TU Braunschweig ist vorgesehen, dass Gasthörer externe Prüfungen ablegen können. Auch an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel können externe Prüfungen im Rahmen von Gasthörerschaften abgelegt werden. Die übrigen niedersächsischen Hochschulen haben noch keine Ordnung für eine Externenprüfung nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NHG erlassen. Eine Nachfrage bestand bisher nicht.

Zu 5.2:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Für das Ablegen von externen Prüfungen und das Erbringen von Studienleistungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese beträgt jeweils 75 Euro pro Stunde, die zusätzlich für die Durchführung der Prüfungs- bzw. Studienleistung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, aufzuwenden ist. Für Studierende anderer Hochschulen reduziert sich diese Gebühr um die Hälfte.
Leibniz Universität Hannover	Die Externenprüfungsordnung sieht keine Prüfungsgebühren vor.
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Eine Prüfung im Rahmen der Gasthörerschaft richtet sich nach den zugrundeliegenden SWS und beträgt bei einer Prüfung bis max. 4 SWS 50 Euro, bei einer Prüfung bis max. 10 SWS 100 Euro.

Zu 5.3:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Fakultät 1: Prüfungen Mathematik: 2; Prüfungen Informatik: 2; Prüfungen Sozialwissenschaften: 1; Prüfungen Wirtschaftswissenschaften: 2 Fakultät 2: keine Fakultät 3: Nicht zentral erfasst. Fakultät 4: Eine Anfrage. Fakultät 5: Prüfungen Elektrotechnik: 1 Fakultät 6: Prüfungen Anglistik: 1
Leibniz Universität Hannover	Seit Juni 2010 wurden an der Leibniz Universität Hannover 108 Externenprüfungen im Fach Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (Ostfalia)	Sprache: 15 Prüfungen Ingenieurwissenschaften allgemein: 5 Prüfungen Mathematik: 3 Prüfungen Bauingenieurwesen: 3 Prüfungen Maschinenbau: 2 Prüfungen Wirtschaftsrecht: 2 Prüfungen Informatik: 1 Prüfung Wirtschaftswiss.: 1 Prüfung.

Zu 6:

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium erfolgt seit 2002 auf der Basis des entsprechenden KMK-Beschlusses, der 2008 nochmals erneuert worden ist. Die Aufnahme einer expliziten Regelung im NHG hat dazu geführt, dass die Hochschulen verstärkt von der Einzelfallprüfung zu übergreifenden Regelungen kommen, die u. a. in Prüfungsordnungen abgebildet werden und damit mehr Transparenz für Studierende und Studieninteressierte schaffen.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	In § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig ist geregelt, dass die Gleichwertigkeit festzustellen ist, wenn berufspraktische Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. In der vorliegenden Änderungssatzung, die allerdings noch nicht von allen Gremien der Universität verabschiedet wurde, ist ergänzend aufgenommen worden: „Beruflich erworbene Kompetenzen, die in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt.“
Technische Universität Clausthal	An der TU Clausthal gibt es eine Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für alle Bachelor- und Master-Studiengänge. Die APO bedarf einer gründlichen Überarbeitung und Ergänzung. Im Zuge dieser Novellierung wird § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr.2 Buchst. b Berücksichtigung finden.
Leibniz Universität Hannover	Die Leibniz Universität Hannover (LUH) verfügt über eine „AG Anerkennung“, in der allgemeine Regeln für die Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der LUH erbracht wurden, festgelegt wurden. Hierzu gehören auch beruflich erworbene Kompetenzen, die in den Zulassungsausschüssen der jeweiligen Fakultät/Studiengang festgestellt werden. Außerdem werden ab WS 2011/2012 Listen erstellt, mit welcher Berufsqualifikation welcher Studiengang studiert werden kann.
Medizinische Hochschule Hannover	Fehlanzeige
Universität Oldenburg	In berufsbegleitenden Studiengängen sehen die Prüfungsordnungen die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen vor. In den grundständigen Studiengängen (noch) nicht.
Universität Osnabrück	Regelungen hierzu gibt es derzeit nicht. Im Bereich der Schlüsselkompetenzen sind beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet worden, allerdings immer im Wege der Einzelfallentscheidung.
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Im Zuge anstehender Reakkreditierungsmaßnahmen werden die Allgemeine Bachelorprüfungsordnung sowie die Masterprüfungsordnungen entsprechend angepasst.
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	In künstlerischen Studiengängen ist ausschließlich die künstlerische Befähigung zu bewerten. In wissenschaftlichen Masterstudiengängen werden an Hochschulen erbrachte Leistungen entsprechend der Prüfungsordnung angerechnet. An der HMTMH wurde bisher nicht beantragt, beruflich erworbene Kompetenzen anzuerkennen.
Universität Vechta	Derzeit wird ein Verfahren zur Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen entwickelt; eine Allgemeine Prüfungsordnung, in der § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b umgesetzt wird, befindet sich im Augenblick zur Diskussion in den Prüfungsausschüssen.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel (Ostfalia)	Die Anerkennung von beruflich erworbenen Kompetenzen für ein Studium soll an der Ostfalia im Rahmen des Projekts „Offene Hochschule“ untersucht und versuchsweise in einigen Pilot-Studiengängen, wie z. B. Pflege (B.Sc., Studienbeginn WS 2011/2012), umgesetzt werden. Zunächst werden also in den Pilot-Studiengängen die Prüfungsordnungen entsprechend gestaltet werden, bei erfolgreichem Verlauf des Projekts könnte eine Ausweitung auf andere Studiengänge in Betracht gezogen werden.
Hochschule Hannover	Die Hochschule hat die Möglichkeit der Anrechnung beruflicher Kompetenzen im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung aufgenommen.
Hochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen	Die Hochschule hat mehrere Kooperationsabkommen mit Innungen/Handwerkskammern unterzeichnet, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungsordnungen der Fakultäten die Anerkennung von beruflich erworbenen Kenntnissen im Rahmen der jeweils fachlich passenden Module/Credit Points gewährleisten.
Hochschule Emden/Leer	In Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Bildungsträgern werden Verfahren für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren erarbeitet.
Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth	Die Hochschule hat in ihrem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Master Prüfungsordnung geregelt, dass „außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit durch die Prüfungskommission festgestellt ist.“ Von dieser Regelung wird häufiger, insbesondere bei der Anerkennung von Praxissemestern, aber auch bei der Anerkennung von Modulen Gebrauch gemacht.
Universität Göttingen	Die Universität Göttingen hat in ihrer Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote geregelt, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, bei Feststellung der Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Feststellung und Entscheidung obliegt jeweils den Prüfungskommissionen der Studiengänge. Die Regelung gilt für alle Studiengänge und Teilstudiengänge der Universität, in denen Bachelor- und Mastergrade verliehen werden.
Universität Göttingen - Universitätsmedizin -	Diese Möglichkeiten treffen für die Studiengänge Human- und Zahnmedizin nicht zu. Es gelten die jeweiligen Approbationsordnungen, die keine hochschulrechtlichen Ausnahmen diesbezüglich erlauben.
Tierärztliche Hochschule Hannover	Dies ist in der § 65 TAppV abschließend geregelt, sodass die Regelung der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen nicht in der Prüfungsordnung der TiHo enthalten ist (TAppV ist als Bundesgesetz verbindlich). Für das Masterstudium kommt eine Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen ebenfalls nicht in Frage.
Universität Hildesheim	Ein entsprechender Hinweis auf die grundsätzliche Anrechenbarkeit von berufspraktischen Tätigkeiten als Studienleistungen ist Bestandteil des die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen betreffenden Paragraphen der Prüfungsordnungen.
Universität Lüneburg	In Kooperation zwischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. (NBEB), der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung und der Universität Lüneburg wird seit 2008 das Modellvorhaben „Offene Hochschule“ durchgeführt. Ziel des Vorhabens ist die notwendige Verzahnung von Hochschul- und Erwachsenen-/Weiterbildung in Niedersachsen, das Schaffen innovativer Strukturen der Durchlässigkeit zwischen universitären und anderen vom Land geförderten Bildungssystemen und die Etablierung neuer Vernetzungs- und

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
	<p>Kooperationsformen im Sinne strategischer Partnerschaften zwischen der Professional School der Universität Lüneburg und den niedersächsischen Erwachsenenbildungseinrichtungen. Die Leuphana Universität Lüneburg setzt das Modellvorhaben wie folgt um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Studienangebote nicht nur für herkömmliche Zielgruppen (z. B. Abiturienten), sondern auch für Berufstätige mit entsprechenden Vorqualifikationen/Erfahrungen wie die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge vorrangig für Erzieherinnen/Erzieher „Musik in der Kindheit“ und „Soziale Arbeit“ unter besonderer Berücksichtigung der Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen</li> <li>– Aufnahme der Erfahrung und Ausbildungsinhalte von Berufstätigen in das Hochschulstudium</li> <li>– Erleichterung der Anrechnung von Kompetenzen von Berufstätigen auf das Hochschulstudium und die Einbeziehung modularisierter Angebote aus der Erwachsenen-/Weiterbildung anteilig in das Hochschulstudium.</li> </ul>
Hochschule Osnabrück	Die Hochschule Osnabrück hat entsprechende Regelungen in den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung aufgenommen.

Zu 7:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	<p>In der Änderungssatzung der unter 6. genannten Allgemeinen Prüfungsordnung ist folgende Ergänzung aufgenommen worden:</p> <p>„(4) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als einem Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und / oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit. Ein Nachteilsausgleich nach Satz 1 kann insbesondere in folgender Form gewährt werden: Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums, Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten), Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren), Splitten einer Prüfungsleistung in Teilleistungen, Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen, Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder praktische durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt, Befreiung von eventuell gegebener Anwesenheitspflicht (durch kompensatorische Leistung), Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-)Unterlagen (z. B. Großschrift). Für Studierende, die sich in einer besonderen sozialen Situation (z. B. Schwangerschaft, Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen) befinden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Mutterschutzfristen sowie die Inanspruchnahme von Elternzeit sind zu berücksichtigen.“</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird nach den geplanten Änderungen in großzügiger Weise verfahren.</p>

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Clausthal	<p>Den Belangen behinderter Studierender wird in § 21 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) Rechnung getragen:</p> <p>„(5) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches bzw. amtsärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“</p>
Leibniz Universität Hannover	<p>Die Prüfungsordnungen enthalten unterschiedliche Formulierungen. Neuere Versionen beinhalten den Passus: „Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm/ihr durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.“ Das bedeutet, dass es für individuelle Gründe auch einen entsprechend individuellen Umgang mit Erkrankungen und/oder Behinderungen gibt, über die die jeweiligen Prüfungsausschüsse der Fakultäten/Studiengänge auf Antrag entscheiden.</p>
Medizinische Hochschule Hannover	<p>Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Approbationsordnungen für Ärzte und Zahnärzte werden in der Praxis im Einzelfall Sonderregelungen vereinbart; Regelungen in den Prüfungsordnungen gibt es nicht.</p>
Universität Oldenburg	<p>Für alle Studiengänge sehen die Prüfungsordnungen vor, dass behinderte Studierende Modulprüfungen ganz oder teilweise in anderer als der vorgeschriebenen Form ablegen können. Dieses gilt auch für Studierende, die länger andauernd krank sind.</p>
Universität Osnabrück	<p>Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Osnabrück, die inzwischen für weite Teile der Bachelor- und Masterstudiengänge gilt, enthält folgende Bestimmung:</p> <p>§ 26 Schutzvorschriften</p> <p>(1) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.</p> <p>(3) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BzERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mittei-</p>

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
	<p>len, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.</p> <p>(4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 NHG.</p> <p>Soweit die o. g. Allgemeine Prüfungsordnung noch keine Anwendung findet, verfügen die Prüfungsordnungen über ähnliche Bestimmungen.</p>
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Die allgemeine Bachelorprüfungsordnung sowie die Masterprüfungsordnungen beinhalten bereits entsprechende Regelungen, die es ermöglichen, dass Studierende mit Behinderungen die Prüfungsleistung in anderer Form erbringen können.
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Fehlanzeige
Universität Vechta	Alle Prüfungsordnungen enthalten eine Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen: „Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“ (Beispiel) Dies ist spätestens seit Einführung der BA/MA-Studiengänge (2005/2006) in allen Prüfungsordnungen verankert.
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (Ostfalia)	Die Hochschulleitung der Ostfalia hat einen Leitfaden für Prüfungsordnungen verabschiedet, in dem den Fakultäten eine Muster-Formulierung für die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender sowie Studierender mit Familienaufgaben zur Verfügung gestellt wird. Jede Prüfungsordnung, die dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt wird, muss eine entsprechende Regelung aufweisen. Auch in den Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren der Studiengänge wird seit einiger Zeit das Vorhandensein entsprechender Regelungen erwartet.
Hochschule Hannover	Bei der Novellierung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wurde dieser Gesichtspunkt generell beachtet.
Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen	In den Regelungen zum sogenannten Nachteilsausgleich, die für alle Prüfungsordnungen der Hochschule verbindlich sind, werden die Belange behinderter, chronisch kranker, aber auch z. B. schwangerer Studierender angemessen berücksichtigt, z. B. durch Verlängerung von Prüfungszeiten, andere Wiederholungs- und Anmeldeprozedere, Regelungen zum Konfliktmanagement bei Prüfungsleistungen usw.
Hochschule Emden/Leer	Für die Hochschule Emden/Leer sind aufgrund der Teilnahme am Erasmusprogramm derartige Regelungen selbstverständlich.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth	Die Belange behinderter Studierender werden im Allgemeinen Teil der Bachelor und Master Prüfungsordnung berücksichtigt. Durch die Prüfungskommission wird Studierenden mit Behinderung individuell ermöglicht, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder durch gleichwertige Leistungen zu erbringen.
Universität Göttingen	Die Universität Göttingen hat in ihrer Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote geregelt, dass Personen, die nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, diese in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Studierende haben dies durch ein fachärztliches Attest glaubhaft zu machen. Die Entscheidung obliegt jeweils den Prüfungskommissionen der Studiengänge. Die Regelung gilt für alle Studiengänge und Teilstudiengänge der Universität, in denen Bachelor- und Mastergrade verliehen werden.
Universität Göttingen - Universitätsmedizin -	Die Medizinische Fakultät gewährt bei bestimmten Behinderungen, soweit sie nicht ohnehin später eine ärztliche Tätigkeit nach der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte oder Zahnärzte ausschließen würden, einen Nachteilsausgleich. Hierüber entscheidet die Studienkommission. Derzeit befindet sich die Studien- und Prüfungsordnung in Überarbeitung; es wird eine Regelung im Rahmen des § 7 Abs. 3 Satz 5 NHG berücksichtigt, soweit die gesetzlichen Regelungen der Bundesärzteordnung in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte oder Zahnärzte dem nicht entgegenstehen.
Tierärztliche Hochschule Hannover	Die Umsetzung ist in der Prüfungsordnung für den Studiengang der Tiermedizin (§ 3) und der Prüfungsordnung für den Master (§ 18) geregelt.
Universität Hildesheim	Die Prüfungsordnungen enthalten einen eigenen Paragraphen mit besonderen Regelungen für Studierende mit Behinderungen. Dort wird dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit eröffnet, Studierenden mit Behinderung alternative Formen der Ablegung von Prüfungsleistungen anzubieten oder die Bearbeitungszeit zu verlängern.
Universität Lüneburg	In allen Rahmenprüfungsordnungen der Universität Lüneburg ist der sogenannte Nachteilsausgleich geregelt, der insbesondere die Belange Studierender mit Behinderungen berücksichtigt.
Hochschule Osnabrück	Die Hochschule Osnabrück hat entsprechende Regelungen in den allgemeinen Teil der Prüfungsordnung aufgenommen.

Die UN-Behindertenkonvention will sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen menschenrechtlichen Schutz erhalten, wie Menschen ohne Behinderungen. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, aber auch um Chancengleichheit in der Bildung und um berufliche Integration. Es gibt seit vielen Jahren Bemühungen, für Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen beim Hochschulstudium zu schaffen. Zuletzt war dies auch Gegenstand der Dienstbesprechung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der niedersächsischen Hochschulen am 14. Juli 2011. Im Nachgang wurden die Hochschulen mit Schreiben vom 5. August 2011 gebeten, sich der Thematik im Hinblick auf die UN-Behindertenkonvention anzunehmen, nochmals zu prüfen, ob die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit im Hochschulbereich bereits ausreichend Berücksichtigung gefunden haben, und zusammen mit den Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen noch vorhandene Barrieren zu identifizieren, um Lösungen zu erarbeiten und notwendige Änderungen/Anpassungen in den Studien- und Prüfungsordnungen vorzunehmen.

Zu 8.1 bis 8.2.4 (Vorbemerkungen):

Mit Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann das niedersächsische Konzept der Offenen Hochschule die erforderliche Durchlässigkeit zwischen der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung erfolgreich umsetzen. Hierbei handelt es sich um

- die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf ein Hochschulstudium (siehe Ausführungen zu Frage 6),
- die Erweiterung des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte und
- Anreizsysteme zur Einführung berufsbegleitender Studiengänge durch die Hochschulen.

Zum Hochschulzugang gilt: Das NHG sah schon vor der Novellierung vielfältige und im Ländervergleich die weitestreichenden Möglichkeiten des Studiums für Berufsqualifizierte ohne Abitur vor: Meister, Techniker und Betriebswirte haben eine allgemeine Studienberechtigung; Personen, die eine berufliche Erstausbildung und eine darauf aufbauende Weiterbildung aufweisen, dürfen fachgebunden studieren.

Die KMK hatte im März 2010 auf Initiative Niedersachsens eine noch weitergehende Öffnung des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte beschlossen. Dieser Beschluss wurde durch die gesetzlichen Regelungen umgesetzt:

- Die Absolventen der geläufigsten bundes- oder landesrechtlich geregelten Fortbildungen erhalten eine allgemeine Studienberechtigung.
- Wer eine berufliche Erstausbildung absolviert hat, darf nach einer dreijährigen Berufspraxis fachbezogen studieren.
- Ferner berechtigt die Fachhochschulreife zukünftig auch zum fachbezogenen Studium an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.

Das Gesetz geht aber noch einen Schritt über den KMK-Beschluss hinaus, indem den Hochschulen ermöglicht wird, bei der Entscheidung über den Hochschulzugang auch berufliche Kompetenzen zu berücksichtigen, die nicht an den Nachweis einer anerkannten Vorbildung gebunden sind.

Zu 8.1.1:

Die niedersächsischen Hochschulen haben bislang noch keine Ordnung oder eine entsprechende Verankerung in einer bestehenden Ordnung erlassen. Allerdings existieren auch nach den gesetzlichen Regelungen in § 18 NHG bereits vielfältige studiengangbezogene Zugangsberechtigungen. Die Universität Göttingen erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit der Universitätsmedizin einen Entwurf für eine entsprechende Verordnung.

Zu 8.1.2:

Statistische Ergebnisse hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 8.1.3:

Über die Internetseite der Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen (Gemeinsame Zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen) weisen die Hochschulen auf sämtliche Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Berufsqualifizierte („Studieren ohne Abitur“) hin ([www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.htm](http://www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.htm)).

Darüber hinaus stehen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern folgende weitere Informationsquellen zur Verfügung:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Die TU Braunschweig weist auf die genannte Möglichkeit des Hochschulzugangs im Studieninteressiertenportal ( <a href="http://www.tu-braunschweig.de/studieninteressierte/bewerben/ohne-abitur">http://www.tu-braunschweig.de/studieninteressierte/bewerben/ohne-abitur</a> ) und auf den Sites der Zentralen Studienberatung/ZSB ( <a href="http://www.tu-braunschweig.de/zsb/studieninteressierte/studieren-ohne-abitur">http://www.tu-braunschweig.de/zsb/studieninteressierte/studieren-ohne-abitur</a> ) hin.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Leibniz Universität Hannover	An der Leibniz Universität Hannover erfolgen die Hinweise über die Homepage und ein Informationsblatt des Immatrikulationsamtes.
Universität Osnabrück	Auf die neuen Zugangswege (Studium ohne Abitur) wird im Internet, in der täglichen Beratung sowie durch Informationsveranstaltungen hingewiesen.
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Auf der Homepage der HBK Braunschweig wird für die beruflich Qualifizierten eine Telefonsprechstunde angeboten.
Universität Vechta	Auf den Studienangebotsseiten wird im Internet auf das sogenannte Studium ohne Abitur hingewiesen.
Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel	Die Hochschule weist in ihren Informationen für Studienanfängerinnen und -anfänger explizit auf diese Möglichkeit des Hochschulzugangs hin. Die Informationen gibt es sowohl in schriftlicher Form als auch auf der Internetseite der Hochschule. Darüber hinaus wird über die Beratungstätigkeit der Studienberatung und im Rahmen von Hochschulkontaktforen und Messen auf diese Möglichkeit des Hochschulzugangs hingewiesen.
Universität Göttingen	Bei Anfragen und Beratungsgesprächen werden die Interessenten von der Studienzentrale der Universität Göttingen auf die besonderen Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte hingewiesen. Ratsuchende werden insbesondere auch durch die Studienberatung über alle erweiterten Möglichkeiten des Hochschulzuganges ohne Abitur einschließlich der in § 18 Abs. 4 getroffenen Regelungen informiert. Zudem wird im Internetauftritt die neue Gesetzeslage erläutert ( <a href="http://www.uni-goettingen.de/de/47057.html">www.uni-goettingen.de/de/47057.html</a> ) sowie auf weitergehende Informationen der Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen (KfSN) unter <a href="http://www.studieren-in-niedersachsen.de">www.studieren-in-niedersachsen.de</a> hingewiesen.
Universität Göttingen - Universitätsmedizin -	Bei Anfragen und Beratungsgesprächen werden die Interessenten vom Studiendekanat auf die besonderen Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte hingewiesen.
Universität Hildesheim	Auf den Webseiten der Zentralen Studienberatung werden ausführlich die verschiedenen Wege zum Hochschulstudium erläutert, u. a. auch die Zugangsmöglichkeiten aufgrund beruflicher Vorbildung.
Hochschule Osnabrück	Die Studieninteressierten werden über das Internet, Flyer und auf Messen informiert.

## Zu 8.2.1:

Die niedersächsischen Hochschulen haben von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht.

## Zu 8.2.2:

An der Universität Vechta liegen bisher für das laufende Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2011/2012 drei Anfragen vor, in denen zwar eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) für bestimmte Studiengänge vorliegt, jedoch nicht für die von den Anfragenden bevorzugten Studiengänge. An der Hochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen ist ein Antrag eingegangen. An den übrigen niedersächsischen Hochschulen wurden bisher keine Anträge auf Basis dieser gesetzlichen Regelung gestellt.

## Zu 8.2.3:

Über die Internetseite der Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen (Gemeinsame Zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen) weisen die Hochschulen auf diese Möglichkeit des Hochschulzugangs („Studieren ohne Abitur“) hin ([www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.htm](http://www.studieren-in-niedersachsen.de/ohne-abitur.htm)). Daneben wird in Beratungsgesprächen, an Tagen der offenen Tür der Hochschulen und auf Messen über diese Möglichkeit informiert.

Zu 8.2.4:

Für die niedersächsischen Hochschulen wird Fehlanzeige gemeldet.

Zu 9.1:

An den niedersächsischen Hochschulen liegen an der Universität Göttingen 27 Anträge und an der Universität Hildesheim 9 Anträge vor, wobei darauf hinzuweisen ist, dass eine Verpflichtung zur Antragserfassung nicht besteht. An der Universitätsmedizin der Universität Göttingen können herausragende Bachelorabsolventen des Studiengangs Molekulare Medizin ausnahmsweise bereits mit Bachelorabschluss die Arbeiten zur Promotion (Fast Track-Variante mit Äquivalenzfeststellungsverfahren) beginnen. Dies kommt ca. in zwei Fällen pro Jahr vor. An der Universität Vechta hat es zwar Anfragen gegeben, jedoch haben diese bisher nicht zu einer Zulassung geführt, da der Nachweis einer besonderen Befähigung nicht erbracht werden konnte. An den niedersächsischen Fachhochschulen werden keine Promotionen durchgeführt. Geeigneten Studierenden wird durch strukturierte Promotionsprogramme im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten die Möglichkeit zur Promotion eröffnet.

Zu 9.2:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	2 Absolventen im Bereich „Englische Sprache und ihre Didaktik“ 1 Absolvent im Bereich „Neuere Geschichte“ 1 Absolvent im Bereich „Erziehungswissenschaft“ 1 Absolvent im Bereich „Pädagogische Psychologie“
Leibniz Universität Hannover	Die durch das Programm „Nds. Promotionsprogramme“ des MWK geförderte Hannover School for Laser, Optics and Space-Time Research (HALOSTAR) bietet Bachelorabsolventen die Möglichkeit, bei besonderer Qualifikation unmittelbar nach Erlangung des Bachelor-Grades als Promotionskandidat/in in dieses Promotionsprogramm einzutreten. Zur Absicherung (wegen Einstellung in den öff. Dienst) erwerben die Kandidaten/innen im Verlauf des Programms auf dem Weg zur Promotion allerdings noch einen Master-Abschluss. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt nehmen drei Bachelorabsolventen an HALOSTAR teil.
Universität Osnabrück	1 in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften (amtl. Statistik).
Universität Göttingen	Die Hochschule verweist auf die Beantwortung zu Frage 9.1.
Universität Göttingen - Universitätsmedizin -	Die Hochschule verweist auf die Beantwortung zu Frage 9.1.
Universität Hildesheim	9 Promotionsverfahren

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Beantwortung zu 9.1 wird für die übrigen niedersächsischen Hochschulen Fehlanzeige gemeldet.

Zu 10.1 bis 10.6 (Vorbemerkungen):

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG sind die Professuren an den niedersächsischen Hochschulen öffentlich auszuschreiben. Eine öffentliche Ausschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährleistung von Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und für die Bestenauslese zur Besetzung einer Professur.

Ein Verzicht auf Ausschreibung ist daher nur in bestimmten Fällen möglich. Um den niedersächsischen Hochschulen eine bessere Ausgangsposition im Wettbewerb um exzellente Professorinnen und Professoren zu verschaffen, wurden die Möglichkeiten des Absehens von einer Ausschreibung erweitert. In den Fällen, in denen die beste Eignung bestimmter Kandidaten bereits feststeht, kann gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden. Dies ermöglicht eine erhebliche Beschleunigung von Berufungsverfahren. Bedeutsam wird dies insbesondere bei der Berufung von Leitern von Nachwuchsgruppen auf Professorenstellen sowie bei den drittfinanzierten „Programmprofessuren“, da in diesen Fällen bereits externe Begutachtungen der Kandidaten vorliegen.

Bei der Besetzung von Professorenstellen in profilkbildenden Bereichen der Hochschule kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und dem Fakultätsrat gemäß § 26 Abs. 4 NHG beschließen, dass die Berufungskommission abweichend ausschließlich mit Professorinnen und Professoren sowie mit gleichermaßen geeigneten Personen besetzt wird. Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Genehmigung bedarf. § 26 Abs. 4 NHG regelt damit nicht die Form der Ausschreibung, sondern die Zusammensetzung der Berufungskommission.

Für die Fälle, in denen von der Ausschreibung abgesehen wird, kann die Hochschule das Berufungsverfahren durch Ordnung abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und Absatz 5 Sätze 1 bis 4 NHG regeln.

Zu 10.1:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	W2-Professur „Bioprosesstechnik“ (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) W2-Professur „Technische Informatik“ (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) W3-Professur „Zelluläre und molekulare Neurobiologie“ (§ 26 Abs. 1, Satz 2 Nr. 5)
Technische Universität Clausthal	W 3 Professur „Messtechnik“ (§ 26 Abs. 1, Satz 2 Nr. 3) W 3 Professur „Grenzflächenprozesse“ (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	1 Professur wurde im Zusammenhang mit Bleibeverhandlungen ohne Ausschreibung entfristet (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	An der Hochschule gibt es derzeit ein anhängiges Verfahren zur Besetzung einer Stiftungsprofessur auf Zeit.
Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen	Professur für Designwissenschaften/Designtheorie (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) - Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
Universität Göttingen (einschließlich Universitätsmedizin)	Fehlanzeige; die Universität Göttingen plant, die Gestaltung der Berufungsverfahren den neuen gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen und dies, auch in Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen Zukunftskonzeptes, in einer entsprechenden Ordnung festzuschreiben und bis dahin das bisherige Verfahren beizubehalten.
Universität Hildesheim	1 Juniorprofessur (Entfristung - § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) 7 W 2 Professuren (Entfristung - § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) 1 W 3 Professur (Entfristung - § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) 2 W 2 Professuren (Bleibeverhandlungen - § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)
Universität Lüneburg	1 Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)

An den übrigen niedersächsischen Hochschulen wurde zur Besetzung von Professorenstellen eine öffentliche Ausschreibung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG durchgeführt.

Zu 10.2:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Der Senat der TU Braunschweig hat am 6. Juli 2011 die Ordnung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG für das Verfahren bei Absehen von einer Ausschreibung an der TU Braunschweig beschlossen.
Technische Universität Clausthal	Eine Ordnung wird an der TU Clausthal derzeit vorbereitet.
Universität Osnabrück	Regelungen haben den Gremienweg durchlaufen; bedürfen zur Wirksamkeit noch der Veröffentlichung.
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Eine Ordnung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 NHG hat die HBK noch nicht erlassen. Allerdings wurde im Zusammenhang mit Entfristungen eine Regelung in die „Richtlinie für Berufungsverfahren“ aufgenommen.
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Die Berufsordnungs der Hochschule wurde entsprechend angepasst.

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Hochschule Hildesheim/ Holzminden/Göttingen	Eine entsprechende Ordnung ist in Vorbereitung und soll spätestens in der September -Sitzung des Senats verabschiedet werden. Bis dahin sind die Inhalte der Ordnung wegen des laufenden Verfahrens noch veränderbar, sodass eine detaillierte Aufzählung der Regelungen noch nicht abschließend erfolgen kann. Es wird primär um eine Verfahrensvereinfachung gehen, die die Bildung einer Berufungskommission in den o. g. Fällen entbehrlich macht. An externen Gutachten sowie der Beschlussfassungen durch Fakultätsrat, Senat und Präsidium wird festgehalten (was im Falle der erforderlichen Gremienbeteiligungen ohnehin zwingend ist).
Universität Hildesheim	Auf die Ausschreibung wird unter Einbeziehung der Gremien (Fachbereich, Senat, Stiftungsrat) verzichtet. Für die Einleitung einer Entfristung von Professuren wird vom Fachbereich zuvor eine Kommission gebildet.

An den übrigen niedersächsischen Hochschulen wurden bisher keine Ordnungen erlassen.

Zu 10.3 bis 10.5:

Die niedersächsischen Hochschulen haben von der Möglichkeit gemäß § 26 Abs. 4 NHG bislang noch keinen Gebrauch gemacht.

Zu 10.6:

Es wird gebeten, die Anzahl der Berufungsverfahren, in denen vor der Besetzung auf die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gemäß § 26 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 5 NHG verzichtet wurde, der Beantwortung zu Frage 10.1 zu entnehmen. Da § 26 Abs. 4 NHG nicht angewendet wurde (s. o.), wurde in keinem Berufungsverfahren die Berufungskommission abweichend festgesetzt. In allen übrigen Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen wurde eine öffentliche Ausschreibung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 NHG durchgeführt.

Zu 11:

Die Technische Universität Braunschweig hat bei einer Bleibvereinbarung eine entsprechende Verpflichtung verabredet. An der Universität Göttingen wird bei allen W3-Professuren generell eine Sperrabrede von drei Jahren in die Bleibvereinbarung aufgenommen. Eine Erstattung nach § 27 Abs. 6 Satz 2 NHG wurde nicht vereinbart.

Diese dreijährige Sperrabrede wird auch bei der Universitätsmedizin der Universität Göttingen (UMG) vereinbart. Bei höherer Ausstattung wird bei der UMG die Sperrabrede auf fünf Jahre festgesetzt. Eine Erstattung nach § 27 Abs. 6 Satz 2 NHG wird bei der UMG inzwischen grundsätzlich vereinbart.

Die Hochschule Osnabrück hat von dieser Möglichkeit in einem Fall ebenfalls für die Dauer von drei Jahren Gebrauch gemacht. Eine Rückforderung von Mitteln gab es in allen Fällen noch nicht.

Die niedersächsischen Hochschulen werden diese Entscheidung auch zukünftig im Einzelfall je nach Ergebnis der Berufungsverhandlungen treffen.

Zu 12.1 bis 12.3:

Mit der Novellierung des NHG wurde der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, herausragenden Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise in Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Fachministeriums und im Einvernehmen mit der Landeshochschulkonferenz den Ehrenprofessorentitel zu verleihen (§ 27 Abs. 8 NHG). Damit wurde in das NHG eine Regelung aufgenommen, die die Hochschulgesetze der Länder Brandenburg und Hessen vorsehen. Die Ehrenprofessur ergänzt die bestehenden Möglichkeiten der Ehrungen durch die Landesregierung in sachgerechter Weise. Sie kann Anreize für besonderes Engagement und hervorragende Leistungen setzen, ohne dass dies zu finanziellen Folgekosten für das Land führt.

Die Landesregierung hat von dieser Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht. Überlegungen bestehen derzeit nicht.

Zu 13:

Gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 NHG erfolgt die Bestellung der Präsidentinnen und Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 NHG kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit mit Zustimmung des Senats und des Hochschulrats ohne Ausschreibung erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben die Leibniz Universität Hannover, die Universität Hildesheim und die Universität Lüneburg Gebrauch gemacht.

Gemäß § 42 Abs. 1 NHG wählt der Senat auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bis zu sechs Jahre und bei Wiederwahl bis zu acht Jahre. Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. Von dieser Möglichkeit haben die Hochschule Hannover, die Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/Elsfleth, die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Universität Hildesheim und die Hochschule Osnabrück Gebrauch gemacht.

Für die übrigen niedersächsischen Hochschulen bestand hierzu bei den nachgefragten Ämtern aufgrund der Fortdauer der Amtszeiten kein Anlass zur Entscheidung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 NHG mit Ausnahme von § 38 Abs. 6 Satz 2 NHG für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe gilt, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 NHG im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat. Bei der Wiederbesetzung der Ämter der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wurde z. B. an der Universität Hannover, der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, der Universität Vechta, der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, der Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, der Universität Göttingen, der Universität Hildesheim und an der Universität Lüneburg von der Möglichkeit eines Verzichts auf Ausschreibung Gebrauch gemacht.

Zu 14:

Nach § 43 Abs. 5 NHG kann die Hochschule in der Grundordnung regeln, dass das Amt einer Dekanin oder eines Dekans hauptberuflich wahrgenommen wird. Mit dieser Möglichkeit kann den gewachsenen Aufgaben im Management der Fakultäten Rechnung getragen werden. An der Universitätsmedizin der Universität Göttingen ist der Dekan akzessorisch mit der Funktion des Vorstands für Forschung und Lehre verbunden und wird insoweit hauptberuflich in Personalunion wahrgenommen. An den übrigen niedersächsischen Hochschulen sind derzeit keine hauptberuflichen Dekane tätig.

Zu 15:

Von der Exzellenzklausel des § 46 NHG können zurzeit nur Hochschulen Gebrauch machen, die im Rahmen der ersten Runde der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen erfolgreich waren und gefördert werden. Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation können Abweichungen von den §§ 6, 26, 30 und 36 bis 45 NHG in einer genehmigungspflichtigen Ordnung festgelegt werden, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen.

In Niedersachsen haben derzeit diese Möglichkeit nur die Universität Göttingen, die TU Braunschweig, die Leibniz Universität Hannover und die MHH. Die Universität Göttingen prüft im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des neuen Zukunftskonzeptes, in welchem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. Für die Humanmedizinischen Bereiche (§§ 63 a ff. NHG) der Universität Göttingen greifen Sonderregelungen, sodass in weiten Teilen die in § 46 NHG genannten Ausnahmemöglichkeiten - mit Ausnahme der §§ 26 und 30 NHG - nicht in Anspruch genommen werden können. Für die übrigen Hochschulen ist dies noch nicht der Fall.

Zu 16.1 und 16.2 (Vorbemerkungen):

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 6 bzw. § 60 Abs. 4 Satz 2 NHG können eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats beratend zu den Sitzungen des Hochschulrats bzw. Stiftungsrats zugezogen werden. Für die Gleichstellungsbeauftragte und Mitglieder des Personalrats bestand diese Möglichkeit auch bereits vor der Novellierung des NHG.

Zu 16.1:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Universität Oldenburg	Die Geschäftsordnung des Hochschulrates wurde im März 2011 dahin gehend geändert, dass Studierendenvertreterinnen/-vertreter zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden können. Seitdem haben keine weiteren Sitzungen stattgefunden.
Universität Osnabrück	Vertreter des AStA, Referenten für Hochschulpolitik, haben an einer Hochschulratssitzung teilgenommen.
Universität Göttingen	Die jeweilige Vorsitzende des AStA nahm an zwei Sitzungen des Stiftungsrates (März und Juni 2011) und an einer Sitzung des Stiftungsausschusses Universität (Juni 2011) der Stiftung Universität Göttingen teil.
Universität Hildesheim	Aus Anlass der Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen haben studentische Vertreter an einer Sitzung des Stiftungsrates teilgenommen.
Universität Lüneburg	An den Sitzungen des Stiftungsrates haben Vertreter der Studierendenschaft bisher nicht teilgenommen. Er trifft aber aus Anlass seiner Sitzungen regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Senat oder mit Vertretungen der Statusgruppen zusammen.

An den Sitzungen des Hochschul- bzw. Stiftungsrates der übrigen niedersächsischen Hochschulen bzw. des Stiftungsausschusses der Universitätsmedizin Göttingen haben Vertreter der Studierendenschaft bisher nicht teilgenommen; ein solches Ansinnen wurde bislang auch nicht vorgetragen.

Zu 16.2:

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
Technische Universität Braunschweig	Die Gleichstellungsbeauftragte wurde bisher zu allen Sitzungen des Hochschulrates eingeladen und hat auch - sofern sie nicht verhindert war - daran teilgenommen. Mitglieder des Personalrats wurden bisher nicht beratend hinzugezogen.
Technische Universität Clausthal	Bislang haben Personalratsmitglieder an keiner Sitzung des Hochschulrats der TU Clausthal teilgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat bislang nur an Sitzungen des Hochschulrats der TU Clausthal teilgenommen, in denen das Verfahren nach § 38 oder § 39 NHG behandelt worden ist.
Leibniz Universität Hannover	Die Gleichstellungsbeauftragte wird zu allen Sitzungen des Hochschulrates geladen, sie gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme an. Eine Teilnahme der Personalvertretung erfolgt nicht.
Medizinische Hochschule Hannover	Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt regelmäßig an der Sitzungen des Hochschulrates teil. Eine Teilnahme der Personalvertretung erfolgt nicht.
Universität Oldenburg	Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Hochschulrates als Gast teil. Der Personalrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Dies war bisher einmal der Fall.
Universität Osnabrück	Die Gleichstellungsbeauftragte wird eingeladen und kann selber Tagesordnungspunkte einbringen. Die derzeit amtierende Gleichstellungsbeauftragte hat in der Zeit von Januar 2009 bis heute an zwei Sitzungen teilgenommen. Eine obligatorische Teilnahme des Personalrats ist nicht vorgesehen, was eine punktuelle Teil-

Hochschulen	Stellungnahmen der Hochschulen
	nahme bei personalratsrelevanten Fragestellungen nicht ausschließt. Bisher hat der Personalrat an den Sitzungen nicht teilgenommen.
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Die Gleichstellungsbeauftragte hat bisher an allen Sitzungen des Hochschulrates teilgenommen. Bezogen auf den Personalrat hat die Hochschule Fehlanzeige gemeldet.
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil. Bezogen auf den Personalrat hat die Hochschule Fehlanzeige gemeldet.
Universität Vechta	Die Gleichstellungsbeauftragte und Personalratsvertreter haben nicht an den Sitzungen des Hochschulrates teilgenommen.
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	Die Gleichstellungsbeauftragte wird seit Einrichtung des Gremiums 2003 zu allen Sitzungen eingeladen und nimmt i. d. R. teil. Personalratsvertreter haben nicht an den Sitzungen des Hochschulrates teilgenommen.
Hochschule Hannover	Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an jeder Sitzung teil, ein Personalratsvertreter ist meistens dabei.
Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen	Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an allen Sitzungen des Hochschulrates teil, ein Personalratsvertreter nicht.
Hochschule Emden/Leer	Die Gleichstellungsbeauftragte wird regelmäßig zu den Sitzungen des Hochschulrates eingeladen, der Personalrat, sofern es um Fragen geht, an denen der Personalrat zu beteiligen ist.
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	Regelmäßige Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten (aufgrund der Geschäftsordnung des Hochschulrats auch schon vor der Novellierung). Personalratsvertreter haben nicht an den Sitzungen des Hochschulrates teilgenommen.
Universität Göttingen	Die Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Universitätsmedizin Göttingen sowie die Vorsitzenden der Personalräte der Universität und Universitätsmedizin Göttingen nehmen regelmäßig als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsausschusses der Universität teil.
Universität Göttingen - Universitätsmedizin -	Die Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin Göttingen und der Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen sind ständige Gäste in den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin und werden regelmäßig eingeladen und erhalten alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten. Sie nehmen auch regelmäßig an den Sitzungen teil.
Tierärztliche Hochschule Hannover	Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Personalratsvertreter nehmen an jeder Sitzung mit beratender Stimme teil.
Universität Hildesheim	Die Gleichstellungsbeauftragte oder Mitglieder des Personalrats nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats nicht teil.
Universität Lüneburg	Der derzeit amtierende Stiftungsrat hat in seiner konstituierenden Sitzung im Dezember 2008 beschlossen, fallweise von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gleichstellungsbeauftragte und einen Personalratsvertreter zu den Beratungen des Stiftungsrats hinzuzuziehen. Es wird zu jeder Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzes mit den übrigen Stiftungsratsmitgliedern abgestimmt, bei welchen Tagesordnungspunkten Gleichstellungsbeauftragte und Personalratsvorsitzender beigezogen werden sollten. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats erhalten die Tagesordnung einer Stiftungsratssitzung rechtzeitig zur Kenntnis und teilen dem Vorsitzenden mit, falls sie zu weiteren Tagesordnungspunkten vortragen wollen.
Hochschule Osnabrück	Die Gleichstellungsbeauftragte und ein Personalratsvertreter nehmen an jeder Sitzung mit beratender Stimme teil.

Prof. Dr. Johanna Wanka